SATZUNG

FÖRDERVEREIN
Ökumenische ambulante Hospizarbeit
Albstadt und Umgebung e.V.

Förderverein Ökumenische ambulante Hospizarbeit Albstadt und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Ökumenische ambulante Hospizarbeit in Albstadt und Umgebung e.V.“

2. Sitz des Vereins ist Albstadt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

3. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der ökumenischen ambulanten Hospizarbeit in Albstadt und Umgebung

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben.

3. Die Mitgliedschaft endet

   a) durch Tod,

   b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die zum Ende des Rechnungsjahres möglich ist,

   c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Woche beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat endgültig.

§ 4 Aufbringung der Mittel

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

2. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder und aus Spenden.

3. Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden in einer Jahresrechnung ausgewiesen.

4. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Alle Einzelheiten der Beitragspflichten, wie z.B. Art, Höhe oder Zahlungsweise und evtl. Sonderzahlungen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind

   a) der Vorstand

   b) der Beirat

   c) die Mitgliederversammlung

2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 6 Vorstand

1. Vorstand des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und allein berechtigt die weiteren Funktionen des Vorstandes wahrzunehmen.
   Weitere Mitglieder des Vorstands sind die Kassenwartin und die Schriftführerin sowie zwei Beisitzerinnen.

2. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet von seinen Rechten nur Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
   Die Geschäftsführung kann an den Beirat im Ganzen oder an ein einzelnes Beiratsmitglied delegiert werden.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat besteht aus

   a) dem / der Vorsitzenden

   b) seinem/r StellvertreterIn

   c) sechs weiteren Mitgliedern, davon werden zwei benannt und vier gewählt.

2. Die ev. und kath. Träger der zwei z. Zt. involvierten Sozialstationen sind berechtigt je ein Mitglied in den Beirat zu benennen.

3. Der Beirat besorgt die Geschäfte des Vereins, sowie diese nicht nach der Satzung, der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.
   Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Insbesondere kann er bestimmen, bis zu welchen Geldbeträgen der Vorstand ohne Zustimmung des Beirates im Einzelnen zur Verfügung über das Vereinsvermögen berechtigt ist.

4. Der Beitrat tritt auf formlose Einladung des Vorstandes zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer mindestens einem Mitglied des Vorstandes mindestens vier weitere Beiratsmitglieder anwesend sind.

5. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Die Wahl der Beiratsmitglieder und damit auch der Vorsitzenden erfolgt auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben Vorstand und Beirat bis zu einer Neuwahl im Amt.

7. Der Beirat kann weitere, beratende Mitglieder zu den Versammlungen einladen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die zwei Vorsitzenden, die Kassenwartin, die Schriftführerin und die zwei weiteren Beiratsmitglieder.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ferner vor allem

   a) die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Prüfberichte sowie die Erteilung der Entlastung

   b) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages

   c) die Wahl des Kassenprüfers

   d) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von mindestens einem Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch mindestens einen Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
   Die Einladung wird in der örtlichen Presse mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin veröffentlicht. Alternativ können alle Mitglieder auch schriftlich eingeladen werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, abgesehen von Satzungsänderungen auf Auflösung des Vereins, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung diese Punkte bekannt gegeben wurden.

2. Zu diesen Beschlüssen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins fällt dessen etwaiges Vermögen an die Deutsche Hospiz-Stiftung (oder eine andere caritative Einrichtung). Sie ist verpflichtet, dieses für Zwecke der Hospizarbeit in Albstadt zu verwenden.
   Eine andere Verwendung des Vermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken ist untersagt.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden des Vereins je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Albstadt, den 17.03.2026